Nr 16 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung

gemäß § 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes

Der Bund – vertreten durch die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, die Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlicher Dienst sowie den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung –, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw die Landeshauptfrau –, im Folgenden Vertragspartner genannt – sind übereingekommen, gemäß Art 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Zielsetzungen

(1) Nach dem Barcelona-Ziel der Europäischen Union sollen im Interesse der Vereinbarkeit von Beruf und Familie dem regionalen Bedarf entsprechend bis zum Jahr 2010 für 33 % der Unter-Drei-Jährigen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen. Nach der Kindertagesheimstatistik 2006/2007 der Bundesanstalt Statistik Österreich beträgt bundesweit die institutionelle Betreuungsquote der Unter-Drei-Jährigen 10,8 %. Die gegenständliche Vereinbarung ist durch das gemeinsame Bestreben des Bundes und der Länder getragen, die Betreuungsquote der Unter-Drei-Jährigen zu erhöhen, wobei die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbare Kinderbetreuung besonders zu berücksichtigen ist.

(2) Kinder, die über mangelnde Deutsch-Kenntnisse verfügen, sollen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen so gefördert werden, dass sie mit Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Deutsch-Standards im Sinne von Sprachkompetenzmodellen möglichst beherrschen. Die Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfs soll in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen durch Kinder-

gartenpädagoginnen und -pädagogen gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Volksschulen bzw sonstigem qualifizierten schulischen Personal erfolgen. Die Sprachförderung wird durch Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen auf integrative und spielerische Weise durchgeführt. Ende 2008 wird die Sprachförderung evaluiert und die Länder berichten über die gesetzten Maßnahmen. Nach diesem Beobachtungszeitraum ist für 2009/2010 rechtzeitig die Entscheidung zu treffen, ob Durchsetzungsmaßnahmen getroffen werden müssen, wobei die Koppelung an die Familienbeihilfe geprüft werden soll.

(3) Über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung im Sinne des Abs 2 hinaus soll ein Bildungsplan, fokussiert auf Inhalte der frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere zur Verbesserung des Übergangs von diesen zur Volksschule, und deren Kooperation geschaffen werden.

Artikel 2

Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

Die Vertragsparteien kommen überein, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Barcelona-Ziel der Europäischen Union für die Kinderbetreuung anzustreben, wobei ganztägige und mit der Vollbeschäftigung der Eltern vereinbare Kinderbetreuung besonders gefördert wird.

Artikel 3

Einführung der frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes

(1) Die Vertragsparteien kommen weiters überein, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um im Zusammenwirken zwischen den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, den Schulen, den Erziehungsberechtigten und den Schulbehörden des Bundes die Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Deutsch-Standards im Sinne von Sprachkompetenzmodellen durch alle Kinder beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule möglichst sicher zu stellen.

(2) Der Bund verpflichtet sich insbesondere

1. zur Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder bei der Aufnahme in die Schule die Unterrichtssprache ausreichend beherrschen, um dem Unterricht folgen zu können,

2. zur Erarbeitung von einheitlichen Deutsch-Standards im Sinne von Sprachkompetenzmodellen,
3. zur Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und Lehrenden an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie zur speziellen Ausbildung der Leiterinnen und Leiter der Volksschulen und des mitverwendeten schulischen Personals im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung an den Pädagogischen Hochschulen,
4. zur Entwicklung von Curricula für ein einheitliches Qualifizierungsmodell für die spezielle Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik bzw den Pädagogischen Hochschulen und
5. für die Länder ein geeignetes Verfahren zur Sprachstandsfeststellung zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Länder verpflichten sich insbesondere
1. für die Information sowie für die Anwendung der Verfahren gemäß Abs 2 Z 5 in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Feststellung des Sprachförderbedarfs einschließlich jener Kinder, die bisher noch keine solche Einrichtung besucht haben,
2. für die erforderliche Sprachförderung in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß den einheitlichen Deutsch-Standards und
3. für die Zuweisung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen zu den genannten speziellen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Bundes an den Pädagogischen Hochschulen

Sorge zu tragen.

(4) Sämtliche Maßnahmen haben sicher zu stellen, dass die Sprachstandsfeststellung spätestens 15 Monate und der Beginn der Sprachförderung spätestens ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht des Kindes erfolgen, wobei die erste Sprachstandsfeststellung in der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung bis Ende Mai 2008 zu erfolgen und die erste Sprachförderung mit dem Kindergartenjahr 2008/09 zu beginnen hat. Die Vertragsparteien werden die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherstellen.

(5) Die Vertragsparteien werden einen Bildungsplan für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere zur Verbesserung des Übergangs von diesen zur Volksschule und deren Kooperation (einschließlich der sprachlichen Förderung ab einem Alter von 3 Jahren), bis Juli 2009 erarbeiten. Unter Berücksichtigung der Minderheitenrechte wird als Teil dieses Bildungsplans ein Entwicklungsplan, fokussiert auf die Inhalte der frühen sprachlichen Förderung und auf einheitliche Bildungsstandards, bis Juli 2008 erstellt werden, der in den Ländern mit September 2008 in Kraft treten soll.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

(1) In Sinne dieser Vereinbarung bedeuten die Begriffe:

1. Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen:
 Öffentliche und private Kindergärten/krippen sowie alterserweiterte Gruppen, wobei private solche sind, die nicht im privaten Haushalt die Kinder betreuen, die unter denselben Aufnahme und Ausschließungsbedingungen wie die öffentlichen allgemein zugänglich und nicht auf Gewinn gerichtet sind, sowie Betriebskindergärten/krippen.
2. Tagesmütter und -väter:
 Tagesmütter und -väter sind Personen mit einer facheinschlägigen Ausbildung und einer Pflegestellenbewilligung (Betreuungsbewilligung) im Sinne des jeweiligen Jugendwohlfahrtgesetzes oder des jeweiligen Kinder- bzw Tagesbetreuungsgesetzes, die für einen Teil des Tages die entgeltliche Betreuung von Kindern übernehmen.
3. Halbtägige Kinderbetreuung:
 Eine Kinderbetreuung
 a) durch qualifiziertes Personal,
 b) mindestens 30 Wochen im Kindergartenjahr,
 c) mindestens 20 Stunden wöchentlich,
 d) werktags von Montag bis Freitag und
 e) durchschnittlich vier Stunden täglich.
4. Ganztägige Kinderbetreuung:
 Eine Kinderbetreuung
 a) durch qualifiziertes Personal,
 b) mindestens 30 Wochen im Kindergartenjahr,
 c) mindestens 30 Stunden wöchentlich,
 d) werktags von Montag bis Freitag,
 e) durchschnittlich sechs Stunden täglich und
 f) mit Angebot von Mittagessen.
5. Mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbare Kinderbetreuung (VIF-Kriterien):
 Eine Kinderbetreuung
 a) durch qualifiziertes Personal,
 b) ganzjährig mit Unterbrechung von höchstens fünf Wochen im Kindergartenjahr,
 c) mindestens 45 Stunden wöchentlich,
 d) werktags von Montag bis Freitag,
 e) an vier Tagen wöchentlich mindestens 9 1/2 Stunden und
 f) mit Angebot von Mittagessen.

6. Kindergartenjahr:
 Den Zeitraum im Sinne des § 8 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl Nr 77.

(2) Im Sinne dieser Vereinbarung bedeuten im Zusammenhang mit der sprachlichen Frühförderung die Begriffe:

1. Einheitliche Deutsch-Standards im Sinne eines Sprachkompetenzmodells:
 Jene sprachlichen Kompetenzen, die beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule gegeben sein sollen.
2. Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen:
 Die an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik laut geltendem Lehrplan und geltender Prüfungsordnung durchzuführende Qualifizierung.
3. Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen:
 Jene Maßnahmen, die an den Pädagogischen Hochschulen gesetzt werden, insbesondere die Lehrgänge zur Qualifizierung für die frühe sprachlich e Förderung.
4. Geeignetes Verfahren zur Sprachstandsfeststellung:
 Ein österreichweit gleichartiges, auf sprachwissenschaftlicher und kindergarten -pädagogischer Basis festgelegtes Instrumentarium, das eine eindeutige Aussage über den allfälligen Bedarf an früher sprachlicher Förderung ermöglicht.
5. Sprachförderung im Kindergarten:
 Die Bündelung jener pädagogischen Interventionen, die in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in geeigneter (kindgemäßer, individueller, sachrichtiger) Form gesetzt werden.
6. Bildungsplan:
 Die rahmenhafte Festlegung jener Bildungsziele und Kompetenzen sowie Zielformulierungen und Leitgedanken für wirksame pädagogische Interventionen und organisatorische Maßnahmen, die für Kinder von drei bis sechs Jahren gelten; der Bildungsplan ist so zu formulieren, dass Anschlussstellen an weitere Altersgruppen und Bildungsbereiche definiert werden; die rahmenhafte Festlegung soll eine Anpassung an die konkreten Bedingungen am jeweiligen Standort ermöglichen.

Artikel 5

Finanzierung des Ausbaus des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

(1) Der Bund wird zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes der Länder und Gemeinden im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Art 7 in den Jahren 2008, 2009 und 2010 jährlich einen Zweckzuschuss im Sinne der §§ 12 und 13 F-VG 1948 in der Höhe von 15 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Dieser Betrag wird wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Burgenland: 437.000 Euro

Kärnten: 940.000 Euro
Niederösterreich: 2.812.000 Euro
Oberösterreich: 2.626.000 Euro
Salzburg: 991.000 Euro
Steiermark: 1.990.000 Euro
Tirol: 1.326.000 Euro
Vorarlberg: 767.000 Euro
Wien: 3.111.000 Euro

(2) Das jeweilige Land stellt für die Maßnahmen gemäß Art 7 um ein Drittel mehr an Finanzmitteln als der Bund zur Verfügung. Finanzmittel der Gemeinden, die zusätzlich für diese Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Kofinanzierung des jeweiligen Landes einzurechnen. Bei Ausschöpfung des Bundeszuschusses durch die Länder werden die Maßnahmen gemäß Art 7 somit insgesamt mit 20 Millionen Euro jährlich durch die Länder im Schlüssel 3 : 4 (Bund : Land) kofinanziert.

(3) Tritt die Vereinbarung für ein Land oder mehrere Länder in einem Kalenderjahr nicht in Kraft, so erhöht sich für die übrigen Länder ihr Anteil am Zweckzuschuss des Bundes unter Neuberechnung des Verteilungsschlüssels im Sinne Abs 1 entsprechend.

Artikel 6

Finanzierung der Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung

(1) Der Bund wird zur Abdeckung des Mehraufwandes der Länder und Gemeinden für die Maßnahmen gemäß Art 3 in den Jahren 2008, 2009 und 2010 jährlich einen Zweckzuschuss im Sinne der §§ 12 und 13 F-VG 1948 in der Höhe von insgesamt fünf Millionen Euro zur Verfügung stellen. Dieser Betrag wird wie folgt auf die Länder aufgeteilt:
Burgenland: 83.500 Euro
Kärnten: 239.500 Euro
Niederösterreich: 658.500 Euro
Oberösterreich: 734.500 Euro
Salzburg: 395.500 Euro
Steiermark: 477.500 Euro
Tirol: 400.000 Euro
Vorarlberg: 276.000 Euro
Wien: 1.735.000 Euro

(2) Die im Rahmen der speziellen Qualifizierungsmaßnahmen anfallenden Reise- und Vertretungskosten der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen werden nicht aus dem Zweckzuschuss des Bundes getragen.

Artikel 7

Widmung des Bundeszuschusses für den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

(1) Der Zweckzuschuss des Bundes gemäß Art 5 wird für die Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen grundsätzlich für Unter-Drei-Jährige in folgender Höhe gewährt:

1. 1.500 Euro jährlich für jedes zusätzlich in Einrichtungen gemäß Art 4 Abs 1 Z 3 betreute Kind;
2. 2.500 Euro jährlich für jedes zusätzlich in Einrichtungen gemäß Art 4 Abs 1 Z 4 betreute Kind;
3. 4.000 Euro jährlich für jedes zusätzlich in Einrichtungen gemäß Art 4 Abs 1 Z 5 betreute Kind.

(2) Das jeweilige Land kann bis zu 25 % des Zweckzuschusses des Bundes gemäß Art 5 für die Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für Drei-bis-Sechsjährige verwenden. Hinsichtlich der Höhe des Zuschusses gilt Abs 1 für jedes zusätzlich betreute Kind dieser Altersgruppe.

(3) Das jeweilige Land kann bis zu 50 % des Zweckzuschusses des Bundes gemäß Art 5 für die Neuausbildung von Tagesmüttern/-vätern verwenden, wenn die ausgebildete Person nachher tatsächlich als Tagesmutter oder -vater tätig ist. In diesem Fall beträgt der Zuschuss 750 Euro für jede/jeden zusätzlich neu ausgebildete/n Tagesmutter und -vater. Die Wirksamkeit dieser Ausbildungsmaßnahmen im Hinblick auf die Erhöhung der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder -vätern sollen bis 30. Juni 2009 evaluiert werden.

(4) Zusätzlich im Sinne Abs 1 bis 3 bedeutet jeweils im Vergleich zum vorangegangen Kindergartenjahr (erstmaliger Vergleich: Kindergartenjahr 2007/2008 zum Kindergartenjahr 2008/2009).

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend wird die Erstellung der Kindertagesheimstatistiken in dem für das Kindergartenjahr 2007/2008 zwischen den Ländern und der Bundesanstalt Statistik Österreich bereits vereinbarten Umfang sowie die Erstellung der Statistik über die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter und -väter durch die Bundesan-

stalt Statistik Österreich veranlassen. Die Länder verpflichten sich, bei der Erhebung für diese Statistik die benötigen Daten vollständig und zeitgerecht der Bundesanstalt Statistik Österreich zur Verfügung zu stellen.

Artikel 8

Abrechnung des Bundeszuschusses für den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

(1) Die zusätzliche Betreuung von Unter-Drei-Jährigen und allenfalls Drei- bis Sechsjährigen gemäß Art 7 wird anhand der jährlichen Kindertagesheimstatistik der Bundesanstalt Statistik Österreich festgestellt, wobei die Differenz zum Ergebnis der jeweils vorangegangen Kindertagesheimstatistik die Basis für die Berechnung der Höhe des Anspruches auf Zweckzuschuss des Bundes bildet. Erstmals werden die Ergebnisse der Kindertagesheimstatistik 2007/2008 (Stichtag: 15. Oktober 2007) mit 2008/2009 (Stichtag: 15. Oktober 2008) verglichen.

(2) Im Falle der Verwendung des Zuschusses gemäß Art 7 Abs 3 hat das betreffende Land die widmungsgemäße Verwendung dieses Teils des Zuschusses wie folgt zu belegen:

1. durch Nachweis der Zahl der abgeschlossenen Neuausbildungen von Tagesmüttern und -vätern im Kalenderjahr (erstmals im Kalenderjahr 2008) und
2. durch Nachweis
 a) bei welcher Institution welche Personen zusätzlich neu ausgebildet wurden,
 b) in welcher Höhe ein Zuschuss der Institution je zusätzlich neu ausgebildeter Person gewährt wurde und
 c) der Pflegestellenbewilligungen (Betreuungsbewilligungen) für die zusätzlich neu ausgebildeten Personen.

(3) Das Land hat dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Gesundheit, Familien und Jugend bis 30. Juni eines Kalenderjahres, erstmals bis 30. Juni 2009, eine Aufstellung über die im vorangegangenen Kalenderjahr aufgewendeten zusätzlichen Mittel gemäß Art 5 Abs 2 und aus dem Zweckzuschuss des Bundes gewährten Zuschüsse zu übermitteln und nachweislich darzustellen. Aus der Aufstellung müssen die betreffenden Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die ihnen jeweils gewährten Zuschüsse und deren Zweck ersichtlich sein. Das Land hat weiters die jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr für Zwecke gemäß Art 7 zusätzlich im Vergleich zum Budgetjahr 2007 aufgewendeten Landesmittel darzustellen.

(4) Das Land hat den für das jeweilige Kalenderjahr bevorschussten Zuschuss des Bundes soweit rückzuerstatten, als im betreffenden Kalenderjahr

1. der Zuschuss unter Zugrundelegung der Beträge gemäß Art 7 durch widmungsgemäße Verwendung nicht ausgeschöpft wurde oder
2. das Land nicht um ein Drittel mehr als der Bund aus zusätzlichen Mitteln Zuschüsse für Zwecke gemäß Art 7 gewährt hat.

(5) Bei Vorliegen beider Voraussetzungen für die Rückerstattung gemäß Abs 4 ist der Rückerstattungsbetrag nach Abs 4 Z 1 und Z 2 jeweils gesondert zu berechnen und nur der höhere zu berücksichtigen.

(6) Die Abrechnung hat das Land für jedes Kalenderjahr gesondert dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend bis 30. Juni eines Kalenderjahres, erstmals bis 30. Juni 2009, vorzulegen. Auf Seiten des Bundes sind zur Entscheidung über die Abrechnung das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend berufen.

Artikel 9

Abrechnung des Bundeszuschusses
für die Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung

(1) Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses gemäß Art 6 hat das Land darzustellen:
1. die Anzahl der geförderten fünfjährigen Kinder mit festgestelltem Sprachförderungsbedarf;
2. die Anzahl der geförderten Kinder, die bereits eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung besuchen und die Anzahl jener, die zur Sprachförderung in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung zusätzlich aufgenommen wurden;
3. die institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die Fördermaßnahmen durchgeführt wurden, mit der Anzahl
 a) der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen,
 b) der zusätzlich für die Sprachförderung eingesetzten Vollbeschäftigungsäquivalente von Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und
 c) der tatsächlich für die Sprachförderung aufgewendeten Stunden.

(2) Das Land hat den für das jeweilige Kalenderjahr bevorschussten Zuschuss des Bundes soweit rückzuerstatten, als im betreffenden Kalenderjahr die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen werden konnte.

(3) Die Abrechnung hat das Land für jedes Kalenderjahr gesondert dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bis 30. Juni eines Kalenderjahres, erstmals bis 30. Juni 2009, vor-

zulegen. Auf Seiten des Bundes sind zur Entscheidung über die Abrechnung das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur berufen.

Artikel 10

Anpassung von Gesetzen

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind bis längstens 1. November 2008 in Kraft zu setzen. Die Länder werden im Hinblick auf Maßnahmen des Ausbaus des institutionellen Kindesbetreuungsangebots die in den landesgesetzlichen Regelungen vorgesehene Maximalanzahl an Kindern in Kindergruppen (Kinderkrippen) nicht erhöhen und die Mindestanzahl an Betreuungspersonen für Kindergruppen (Kinderkrippen) nicht reduzieren.

Artikel 11

Zahlungen des Bundes

(1) Der Zuschuss des Bundes gemäß Art 5 Abs 1 und Art 6 Abs 1 wird in zwei gleich großen Raten jeweils im Juni, erstmals im Juni 2008, und im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres auf das vom Land bekannt gegebene Konto bevorschusst.

(2) Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen. Bei der Auszahlung können allfällige Rückzahlungsverpflichtungen (Art 8 Abs 4 und 5 und Art 9 Abs 2) aufgerechnet werden.

Artikel 12

Evaluierung und Controlling

Der Einsatz der Zweckzuschussmittel sowie die Auswirkung der Förderung werden einer Evaluierung unterzogen und der Bund hat das Recht, die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschussmittel sowie die Aufbringung zusätzlicher Mittel durch die Länder jederzeit zu überprüfen. Ende 2008 wird speziell die Maßnahme der frühen Sprachförderung in Hinblick auf ihre Zielerreichung (möglichst alle Kinder, die die Unterrichtssprache Deutsch nicht ausreichend beherrschen, sollen eine frühe Sprachförderung erhalten) evaluiert; darauf aufbauend soll entschieden werden, ob eine gesetzliche Verpflichtung zum Kindergartenbesuch für Kinder mit mangelnden Sprachkenntnissen verankert werden soll.

Artikel 13

In-Kraft-Treten

(1) Sind die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten bis zum Ablauf des 31. Mai 2008 erfüllt, tritt diese Vereinbarung mit 1. Jänner 2008 zwischen dem Bund und jenen Ländern in Kraft, von denen bis Ablauf des 31. Mai 2008 die unterfertigte Urschrift der Vereinbarung im Bundeskanzleramt eingelangt ist und darunter die Länder Burgenland, Salzburg, Steiermark und Wien sind.

(2) Liegen bis zum Ablauf des 31. Mai 2008 die Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten nach der Bundesverfassung nicht vor oder erfüllt kein Land die Voraussetzungen gemäß Abs 1, tritt diese Vereinbarung mit nächstfolgendem 1. Jänner jenes Jahres in Kraft, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Nach dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung gemäß Abs 1 oder 2 wird diese gegenüber den anderen Länder jeweils mit 1. Jänner jenes Jahres wirksam, in dem bis Ablauf des 31. März die Voraussetzungen gemäß Abs 1 erfüllt sind.

(4) In den Fällen gemäß Abs 2 und 3 gelten abweichend

a) von Art 7 Abs 4 die entsprechenden Kindergartenjahre und von Art 8 Abs 1 die entsprechenden Kindertagesheimstatistiken für den erstmaligen Vergleich;
b) von Art 8 Abs 6 und Art 9 Abs 3 der entsprechende Termin für die erstmalige Übermittlung der Abrechnung;
c) von Art 10 der 1. April des Jahres des jeweiligen In-Kraft-Tretens;
d) von Art 11 Abs 1 der entsprechende Termin für die erstmalige Auszahlung.

(5) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs 1, 2 oder 3 mitteilen.

(6) Nach dem 31. Dezember 2010 können die Voraussetzungen für die Vereinbarung nicht mehr erstmalig erfüllt werden.

Artikel 14

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt gegenüber dem jeweiligen Land mit der gemäß Art 8 und 9 erfolgten Abrechnung des ihm insgesamt gewährten Bundeszuschusses außer Kraft.

Artikel 15

Urschrift

Diese Vereinbarung wird für jedes Land in einer Urschrift ausgefertigt, die der Bund und das jeweilige Land unterfertigen. Die Urschriften werden beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Kopien der Vereinbarung zu übermitteln.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Die zur Genehmigung des Abschlusses vorgelegte Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG verfolgt die Ziele, die Betreuungsquote der Unter-Drei-Jährigen zur Erreichung des sog Barcelona-Ziels der Europäischen Union zu erhöhen (Art 1 Abs 1) und Kinder mit fehlenden oder mangelhaften Deutschkenntnissen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen frühzeitig so zu fördern, dass sie mit Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache möglichst gut verstehen (Art 1 Abs 2).

Als ein Mitteil zur Erhöhung der Betreuungsquote wird die besondere Förderung von ganztägiger sowie von mit der Vollbeschäftigung der Eltern vereinbarer Kinderbetreuung angesprochen (Art 2).

Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen, die eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung besuchen und für die ein Sprachförderbedarf festgestellt worden ist, sollen eine angemessene Sprachförderung durch qualifizierte Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen erhalten, die auf integrative und spielerische Weise durchgeführt wird. Die Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfs soll im Zusammenwirken der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen erfolgen. Für die für die erste Schulstufe zu verlangende „Beherrschung“ der Unterrichtssprache Deutsch sollen einheitliche Deutsch-Standards im Sinn von Sprachkompetenzmodellen erstellt werden.

Eine Verpflichtung zum Besuch institutioneller Kinderbetreuungseinrichtungen ist nicht vorgesehen, jedoch soll nach einem Beobachtungszeitraum (bis Ende 2008) auf Grund der mit den durchgeführten Maßnahmen gewonnenen Erfahrungen geprüft werden, ob eine derartige Verpflichtung, deren Erfüllung gegebenenfalls eine Voraussetzung für die Gewährung von Familienbeihilfe bilden könnte, gesetzlich vorgesehen werden müsste (Art 1 Abs 2 und 12).

1.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Zielsetzungen zu erreichen (Art 2 und 3). Zur Einführung der frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen enthält Art 3 Abs 2 und 3 die Aufteilung der wichtigsten Maßnahmen dafür auf Bund und Länder.

Vornehmlich in finanzieller Hinsicht übernehmen der Bund und die Länder darüber hinaus in der Vereinbarung folgende Verpflichtungen:

a) Bund:

- Leistung von Zweckzuschüssen zur teilweisen Abgeltung des Mehraufwands der Länder und Gemeinden für die Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen in institutionel-

len Kinderbetreuungseinrichtungen sowie für die Neuausbildung von Tagesmüttern und -vätern für die Jahre 2008 bis 2010 (Art 5 Abs 1 und 7);

- Leistung von Zweckzuschüssen zur Abgeltung des Mehraufwands der Länder und Gemeinden für Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung in den Jahren 2008 bis 2010 (Art 6).

b) Länder:

- Einsatz höherer Landesmittel (unter Einschluss zusätzlicher Finanzmittel der Gemeinden) für den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots im Ausmaß von 133,3 % der vom Bund dafür zur Verfügung gestellten Mittel (Art 5 Abs 2).
- Keine Erhöhung der bisherigen gesetzlichen Höchstzahlen für Kinder in Kindergruppen (Kinderkrippen) und keine Reduzierung der Mindestzahlen für Betreuungspersonen für Kindergruppen (Kinderkrippen) (Art 10 zweiter Satz).

c) Gemeinsame Verpflichtung:

Beide Vertragsparteien werden bis Juli 2009 einen Bildungsplan für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen erarbeiten (Art 3 Abs 5).

1.3. Das Zustandekommen der Vereinbarung war auf Grund der Länderstellungnahmen lange Zeit umstritten. Auf diese eingehend hat der Bund in einem Schreiben vom 20. Februar 2008, BKA-GZ 180.310/0007-I/8/2008, im Hinblick auf die Vollziehung der Vereinbarung Folgendes klargestellt:

„**1. Zu Art 3 Abs 3 Z 3 der Vereinbarung:**

Es wird seitens des Bundes zur Kenntnis genommen, dass im Hinblick auf die Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen dem Land nur eine koordinierende Funktion zukommt und kein Durchgriffsrecht auf nicht weisungsunterstellte Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen (zum Beispiel Gemeindebedienstete) besteht.

2. Zu Art 8 Abs 1 der Vereinbarung:

Primär gilt als Nachweis für die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze die Kindertagesheimstatistik. Sollte aufgrund des Ausgleichs regional unterschiedlicher demographischer Entwicklungen die Kindertagsheimstatistik für das gesamte Bundesland nicht mehr Kinder ausweisen, obwohl das Land tatsächlich zusätzliche Kinderbetreuungsplätze geschaffen hat, so kann das Land unter Nachweis der Mittelaufwendung (Landes-, Gemeindegebarung) den ihm zustehenden Anteil abrechnen. Die unterschiedliche demographische Entwicklung in den Regionen ist vom Bundesland zu belegen.

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Aufwendungen bleibt weiterhin, dass die Mittel zur Schaffung **zusätzlicher** Kinderbetreuungsplätze aufgewendet wurden. „Ersatzinvestitionen“ (wie zum Beispiel die Neuerrichtung eines Kindergartens an Stelle eines sanierungsbedürftigen bestehenden Kindergartens ohne Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze) können keinen Anspruch auf einen Zweckzuschuss begründen.

3. **Zu Art 8 und 13 der Vereinbarung iVm § 23 Abs 4 Z 1 FAG 2008:**

 Kann ein Land, **das die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG bis 31. März eines Jahres unterzeichnet hat**, im Jahr der Unterzeichnung der Vereinbarung oder in einem der folgenden Jahre die ihm gemäß § 24 Abs 4 Z 1 FAG 2008 anteilsmäßig zustehenden Zweckzuschussmittel nicht (zur Gänze) ausschöpfen, dann werden diese nicht verbrauchten Mittel in das jeweilige Folgejahr übertragen; die Abrechnung dieser Mittel verschiebt sich analog um ein Jahr. In diesem Fall werden die im jeweiligen Jahr von diesem Land nicht in Anspruch genommenen Zweckzuschussanteile nicht auf die anderen Länder aufgeteilt.

 Gemäß Artikel 8 Abs 3 und 6 der Vereinbarung sind die gewährten Zweckzuschüsse bis längstens 30. Juni 2011 vollständig abzurechnen. Daraus ergibt sich, dass die Zuschüsse für das Jahr 2010 auch bei Inanspruchnahme des Übertrages in das Folgejahr in jedem Fall bis längstens 30. Juni 2011 abzurechnen sind. Zweckzuschussanteile, die auf Länder entfallen, **die die Vereinbarung nicht unterzeichnet haben**, erhöhen für die übrigen Länder, die die Vereinbarung unterzeichnet haben, deren Anteil am Zweckzuschuss des Bundes im Verhältnis ihrer Anteile am Verteilungsschlüssel.

 Die (spätere) Unterzeichnung der Vereinbarung bewirkt keinen Anspruch auf Zweckzuschussanteile, die auf das Land in einem Jahr entfallen wären, in dem es die Vereinbarung noch nicht unterschrieben hatte. Auch bei einer späteren Unterzeichnung der Vereinbarung hat das Land gemäß Art 8 Abs 3 letzter Satz die jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr für Zwecke gemäß Art 7 zusätzlich aufgewendeten Mittel im Vergleich zu den im Budgetjahr 2007 eingesetzten Landesmitteln darzustellen.“

Dieses von den Bundesministerinnen für Unterricht, Kunst und Kultur Dr. Claudia Schmied, für Gesundheit, Familie und Jugend Dr. Andrea Kdolsky sowie für Frauen, Mieden und Öffentlicher Dienst Doris Bures und vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Johannes Hahn unterfertigte Schreiben ist wesentlich für den Abschluss der Vereinbarung, die Ende Mai 2008 von den Landeshauptleuten aller Bundesländer, vom Landeshauptmann von Tirol mit dem ausdrücklichen Zusatz „dass die Punktation zur Besprechung vom 28. April 2008 sowie das [zit] Schreiben ... integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung sind“, unterzeichnet worden ist. Ebenso wesentlich ist daher die „Punktation zur Besprechung 15a-Vereinbarung Kinderbetreuungsförderung (Nachverhandlung vom 28.4.2008)“, die unter der Überschrift „Diskussionspunkte“ folgenden Wortlaut hat:

„**zu Art 1 betr allgemeine Zielsetzungen** /Stichwort Barcelonaziel

Die Barcelonazielnennung ist akzeptierbar unter Verwendung des Originaltextes:
genaue Definition laut Originaltext: Barcelonazielvorgabe 2002:

Die Mitgliedstaaten sollten Hemmnisse beseitigen, die Frauen von einer Beteiligung am Erwerbsleben abhalten, und bestrebt sein, **nach Maßgabe der Nachfrage nach Kinderbetreuungseinrichtungen** und im Einklang mit den einzelstaatlichen Vorgaben für das Ver-

sorgungsangebot bis 2010 für mindestens 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für mindestens 33 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Vorschlag BM Kdolsky:

Die Formulierung des Barcelonaziels im Original beigelegt.

Art 3: Einführung der frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes

Es wird klargestellt, dass die Sprachstandsförderung von PädagogInnen vorgenommen wird. In diesem Sinne ist eine länderspezifische Form der Sprachstandsfeststellung möglich, jedoch ist darüber das Einvernehmen mit dem BuMi für Unterricht herzustellen.

Die Förderung von länderspezifischen Sprachstandsförderungsmodellen ist im Rahmen der 15a-Vereinbarung möglich.

Art 4: iVm Artikel 7 u 8:

Es wird präzisiert, dass der Zweckzuschuss des Bundes in der Höhe von € 4.000,-- für die Schaffung von zusätzlichen **ganztagsfähigen** Kinderbetreuungsplätzen nach VIF-Kriterien gewährt wird.

Es wird weitaus davon ausgegangen, dass in der Mehrzahl der Fälle aufgrund der aktuellen demographischen Entwicklungen die Nebenabrede zur 15a-Vereinbarung im Sinne des Sideletters vom 20. Februar 2008, Punkt 2: anzuwenden sein wird.

Art 9: Finanzierung der Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung

Es wird präzisiert, dass die Förderung von länderspezifischen Sprachförderungsmodellen auch für unter 5jährige verwendbar ist.

Der Zweckzuschuss des Bundes dient vornehmlich zusätzlichen personellen Maßnahmen zur Förderung der Fünfjährigen mit Sprachförderbedarf in Kleingruppen. In diesen Zeiten befinden sich jedoch auch die Drei- und Vierjährigen in kleineren Gruppen und können ebenfalls gezielt gefördert werden.

Artikel 7: Förderung neuer Plätze

Abs 1 (1) Förderbeträge pro **ganztagesfähigem** Platz € 4.000,--

für jeden zusätzlich geschaffenen **Betreuungsplatz** (anstatt für jedes zusätzlich betreute Kind)

der Förderungsbetrag für ganztagsfähige Betreuungseinrichtungen soll gelten für: Einrichtungen gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 3 bis Z 5,

Förderung Tagesmütter:
Im Jahr 2008 wird nur die Ausbildung gefördert. Bis 1.1.2009 wird eine Evaluation und eine statistische Erfassung des Tagesmutterwesens durchgeführt. Im Rahmen einer Neuregelung der 15a-Vereinbarung soll auf Basis sozialgestaffelter Tarife die Förderung der Tagsmütterbetreuung neu festgelegt bzw gewährleistet werden.

Artikel 13: Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Länder haben zur Kofinanzierung der Bundesförderung bereits Landesmittel budgetiert. Diese werden vom Bundesministerium als Kofinanzierungsmittel für 2008 anerkannt.

Die 15a-Vereinbarung muss von jenen Ländern, die bisher nicht unterschrieben haben, bis Ende Mai 2008 unterschrieben sein, um Gültigkeit für 2008 zu haben.

Artikel 14: Geltungsdauer

Die 15a-Vereinbarung tritt nach 3 Jahren für alle Vertragspartner außer Kraft. Die Implementierung eines Bildungsplanes wird durch die 15a-Vereinbarung nicht berührt."

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art 50 L-VG kann das Land durch die Landesregierung Vereinbarungen mit dem Bund über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches treffen. Solche Vereinbarungen werden für das Land durch den Landhauptmann oder die Landeshauptfrau abgeschlossen. Vereinbarungen, die auch den Landtag binden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages geschlossen werden.

Gemäß Art 14 Abs 4 lit b B-VG ist das Kindergartenwesen Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Dazu gehört auch die Vorbereitung auf den Volksschulunterricht, insbesondere also auch die sprachliche Förderung der Kinder, soweit sie nicht in Form von schulischem Unterricht, sondern in spielerisch-integrativer Form erfolgt.

3. Umsetzungsbedarf:

Zur Erfüllung der Vereinbarung sind im Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 folgende Bestimmungen vorzusehen:
zur Festlegung des Bildungszieles „ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache",
zur Sprachstandsfeststellung, zur Sprachförderung und Bildung eigener Sprachfördergruppen,
zur verpflichtenden Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kindergartenpädagoginnen und Pädagogen an Einrichtungen des Bundes, an denen derartige Qualifikationsmöglichkeiten angeboten werden.

4. Kosten:

Der gemäß Art 5 Abs 1 auf das Land Salzburg entfallende Zweckzuschuss des Bundes beträgt bei dessen Vollausschöpfung (Art 7 Abs 1 und 2) jeweils 991.000 € in den Jahren 2008, 2009 und 2010. Die Länder haben für den Ausbau des institutionellen Betreuungsangebotes gemäß Art 5 Abs 2 um ein Drittel mehr als der Bund aufzuwenden. Dies ergibt bei Vollausschöpfung des vom Bund zur Verfügung gestellten Zweckzuschusses Mehraufwendungen für das Land und die Salzburger Gemeinden in der Höhe von 1.321.290,30 €. Bei einer Kostenaufteilung auf das Land und die Gemeinden im Verhältnis 60 : 40 (vgl § 10 Abs 5 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes) berechnen sich daraus 792.777,20 € für das Land und 528.456,10 € für die Gemeinden.

Von der Förderung von Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung durch den Bund sind Reise- und Vertretungskosten für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen, die im Rahmen der speziellen Qualifizierungsmaßnahmen dafür (vgl Art 3 Abs 2 Z 3) anfallen, ausgenommen (Art 6 Abs 2). Diese Kosten sind daher von den Rechtsträgern der betreffenden Einrichtungen, insbesondere den Gemeinden als Dienstgeber, zu tragen.

Der mit der Besorgung der übernommenen Aufgaben im Amt der Landesregierung erwachsende Aufwand lässt sich derzeit nicht abschätzen und betraglich ausdrücken.

5. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art 1:

Im Europäischen Rat, der im Jahr 2002 in Barcelona zusammengetreten ist, bestand darin Übereinstimmung, dass die Mitgliedsstaaten bis zum Jahr 2010 Kinderbetreuungsangebote für mindestens 90 Prozent der drei- bis sechsjährigen Kinder und für mindestens 33 Prozent der Kinder unter drei Jahren zur Verfügung stellen sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind gemeinsame Bestrebungen des Bundes und der Länder erforderlich, insbesondere auch um die Betreuungsquote der Unter-Dreijährigen zu erhöhen. Dazu soll die ganztägige Betreuung und eine mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbare Betreuung besonders gefördert werden.

Weiters sollen Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen mit dem Ziel besonders gefördert werden, ihnen ausreichende Kenntnisse der deutschen Unterrichtssprache zu vermitteln, damit sie mit Eintritt in die erste Stufe der Volksschule dem Unterricht folgen können.
Nach einem Beobachtungszeitraum (bis Ende 2008) sollen die gesetzten Sprachfördermaßnahmen evaluiert werden. Auf dieser Grundlage sind erforderlichenfalls in den Jahren 2009 bzw 2010 weitere Maßnahmen vorzusehen, die zu einer weitestgehenden Teilnahme von Kindern mit mangelnden Deutschkenntnischen an Sprachfördermaßnahmen führen. Dabei ist auch die Bindung der Familienbeihilfe an die Teilnahme an der Sprachförderung angedacht.

Zu Art 7:

Im Abs 5 ist die Verpflichtung der Länder enthalten, die zur Erstellung der Kindertagsheimstatistik und der Statistik über die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter und -väter durch die Bundesanstalt Statistik Österreich benötigten Daten vollständig und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

Zu Art 8 und 9:

Diese Bestimmungen betreffen die Abrechnung der vom Bund bevorschussten (Art 11) Zweckzuschüsse. Sie enthalten auch Rückerstattungsverpflichtungen, wenn die für den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes dem Land Salzburg zur Verfügung gestellten Mittel nicht durch widmungsgemäße Verwendungen ausgeschöpft worden sind oder das Land zusammen mit den Gemeinden weniger als ein Drittel mehr als der Bund aus zusätzlichen Mitteln für den Ausbau von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen ausgibt (Art 8 Abs 4) bzw die widmungsgemäße Verwendung der Mittel für die sprachliche Frühförderung nicht nachweist (Art 9 Abs 2).

Zu Art 13:

Siehe dazu Pkt 3 des unter Allgemeines (1.3) wiedergegebenen Schreibens.

Zu Art 14:

Siehe dazu auch den letzten Punkt des unter Allgemeines (1.3) wiedergegebenen Schreibens.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung, dessen Inhalt sich unter Einbeziehung des unter Pkt 1.3 der Erläuterungen der Vereinbarungsvorlage wiedergegebenen Schreibens und der ebendort wiedergegebenen Punktation ergibt, wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erteilt.

2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.